

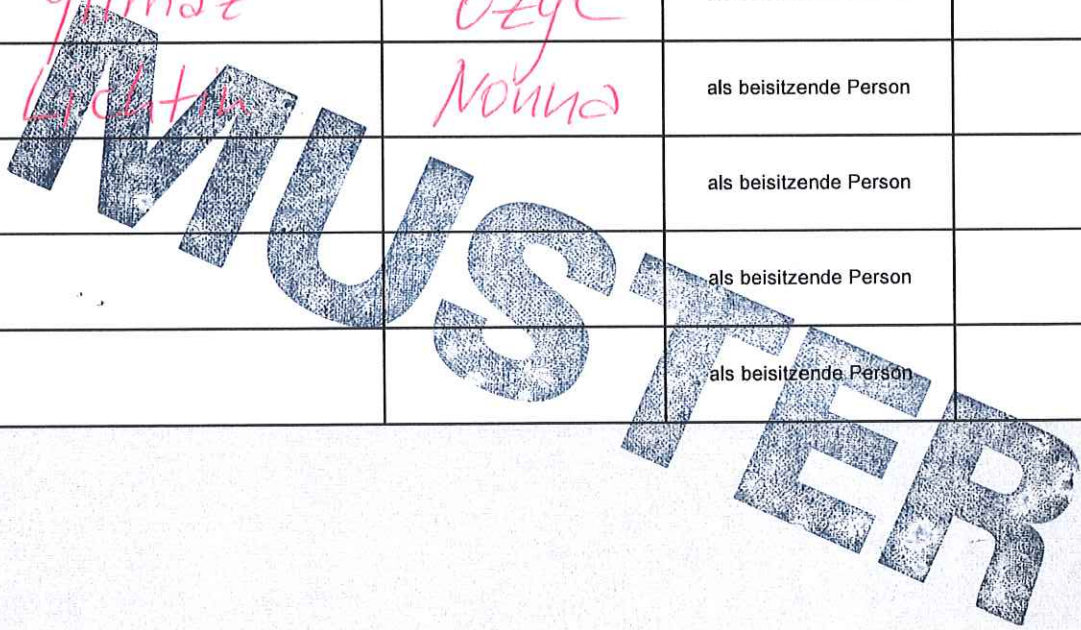
Bezirk: Friedrichshain-Kreuzberg
 Land: Berlin
 Briefabstimmungsbezirk: 57
 (Nummer)

**Abstimmungsniederschrift
 über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses
 des Volksentscheides über ein klimaneutrales Berlin ab 2030
 im oben genannten Briefabstimmungsbezirk am 26.03.2023**

Die Abstimmungsniederschrift muss von allen Mitgliedern des Abstimmungsvorstandes (nicht von den Hilfskräften) am Ende der Abstimmungsniederschrift unterschrieben werden! (siehe Seite 13)

1.1 Abstimmungsvorstand

	Familienname	Vorname	Funktion	ausgeschieden um
1.	Sommer	Anita	als abstimmungsvorstehende Person	
2.	Müller	Bernd	als stellvertretende abstimmungsvorstehende Person	
3.	Lehmann	Christine	als schriftführende Person	
4.	Gül	Ayşe	als stellvertretende schriftführende Person	
5.	Yılmaz	Özge	als beisitzende Person	
6.	Lichten	Nonna	als beisitzende Person	
7.			als beisitzende Person	
8.			als beisitzende Person	
9.			als beisitzende Person	



1.2 Außerdem wurden als Ersatzpersonen berufen bzw. als Hilfskraft hinzugezogen:

Anstelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Abstimmungsvorstandes ernannte die abstimmungsvorstehende Person folgende anwesende oder herbeigerufene Stimmberechtigte zu Mitgliedern des Abstimmungsvorstandes und wies sie auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin.

Ersatzpersonen

	Familienname	Vorname	Funktion/Ersatz für (Nr. des Abstimmungsvorstandes)	ausgeschieden um
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				
7.				
8.				
9.				

Zusätzlich wurden folgende Hilfskräfte für organisatorische Belange eingesetzt.

Hilfskräfte

	Familienname	Vorname	Funktion	ausgeschieden um
1.			Hilfskraft	
2.			Hilfskraft	
3.			Hilfskraft	
4.			Hilfskraft	
5.			Hilfskraft	
6.			Hilfskraft	

Dem Bezirkswahlamt/Stützpunkt wurde durch die abstimmungsvorstehende Person die Einsatzbereitschaft telefonisch gemeldet, um
 14 Uhr ... 30 Min



2. Zulassung der Abstimmungsbriefe

2.1 Beginn der Tätigkeit

Beginn der Tätigkeit	15.00 Uhr
----------------------	-----------

2.2 Zählung der Abstimmungsbriefe

Anzahl der vom Bezirkswahlamt übergebenen Abstimmungsbriefe:	455
--	-----

2.3 Mitteilung über die Ungültigkeit von Abstimmungsscheinen

Hat der Abstimmungsvorstand die Mitteilung erhalten, dass Abstimmungsscheine für ungültig erklärt wurden?	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
---	---	----------------------------------

2.4 Prüfung und Öffnung der Abstimmungsbriefe

Wenn weder der Abstimmungsschein noch der Stimmzettelumschlag zu beanstanden war und der Abstimmungsschein zur Stimmabgabe berechtigte, wurde der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Abstimmurne eingeworfen. Die Abstimmungsscheine wurden gesammelt.

2.5 Empfang weiterer Abstimmungsbriefe

Hat das Bezirkswahlamt bis 18 Uhr weitere Abstimmungsbriefe überbracht?	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Wenn Ja: Anzahl der weiteren Abstimmungsbriefe:	40 15	
Wann wurden die Briefe überbracht?	16.25 Uhr	
Hat das Bezirkswahlamt nach 18 Uhr weitere Abstimmungsbriefe überbracht? (aus 18 Uhr-Leerung der Bezirksamtsbriefkästen)	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input checked="" type="checkbox"/>
Wenn Ja: Anzahl der weiteren Abstimmungsbriefe:	---	
Wann wurden die Briefe überbracht?	--- Uhr	

2.6 Beanstandung und Beschlussfassung über Abstimmungsbriefe

Wurden Abstimmungsbriefe beanstandet?	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Wenn Ja: Anzahl dieser beanstandeten Abstimmungsbriefe:	13	
2.6.1 Davon Abstimmungsbriefe, die nach Beschlussfassung zugelassen wurden, insgesamt:	2	
2.6.2 Davon Abstimmungsbriefe, die durch Beschluss zurückgewiesen wurden, insgesamt:	11	
Zurückweisungsgründe (Anzahl der Abstimmungsbriefe ist jeweils anzugeben):		
Dem Abstimmungsbriefumschlag lag kein oder kein gültiger Abstimmungsschein bei:	3	
Dem Abstimmungsbriefumschlag war kein Stimmzettelumschlag beigelegt:	---	
Weder der Abstimmungsbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag waren verschlossen:	2	
Dem Abstimmungsbriefumschlag lagen mehrere Stimmzettelumschläge bei, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehenen, Abstimmungsscheine:	---	
Abstimmende, Abstimmender oder Hilfsperson hat die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefabstimmung auf dem Abstimmungsschein nicht unterschrieben:	5	
Es war kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden:	1	
Stimmzettelumschlag wich offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen ab oder enthielt einen deutlich fühlbaren Gegenstand:	---	

2.7 Gesamtzahl der Abstimmungsbriefe die zur Auszählung kommen

Anzahl der Abstimmungsbriefe:	459
-------------------------------	-----

zu 2. Zulassung der Abstimmungsbriefe

2.1 Beginn der Tätigkeit

Die abstimmungsvorstehende Person eröffnete die Abstimmungshandlung damit, dass sie die übrigen Mitglieder des Abstimmungsvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies. Sie belehrte sie über ihre Aufgaben.

Abdrucke des Landesabstimmungsrechtes sowie des Landeswahlrechtes lagen vor.

Der Abstimmungsvorstand stellte fest, dass sich die Abstimmurne(n) in ordnungsgemäßem Zustand befand(en) und leer war(en). Sodann wurde(n) die Abstimmurne(n) verschlossen oder versiegelt; die abstimmungsvorstehende Person nahm den oder die Schlüssel in Verwahrung.

2.2 Zählung der Abstimmungsbriefe

Der Abstimmungsvorstand stellte die Zahl der vom Bezirkswahlamt übergebenen Abstimmungsbriefe fest.

2.3 Mitteilung über die Ungültigkeit von Abstimmungsscheinen

Die im Verzeichnis der für ungültig erklärten Abstimmungsscheine aufgeführten Abstimmungsbriefe wurden ausgesondert und später dem Abstimmungsvorstand zur Beschlussfassung vorgelegt. Bei 2.6.2 gilt dann der folgende Zurückweisungsgrund: Dem Abstimmungsbriefumschlag lag **kein** oder **kein gültiger Abstimmungsschein** bei.

2.4 Prüfung und Öffnung der Abstimmungsbriefe

Ein von der abstimmungsvorstehenden Person bestimmtes Mitglied öffnete die Abstimmungsbriefe nacheinander, entnahm ihnen den Abstimmungsschein und den Stimmzettelumschlag und übergab beide der abstimmungsvorstehenden Person.

Die Anzahl der abgegebenen Abstimmungsbriefe wird unter Nr. 2.7 der Abstimmungsniederschrift eingetragen.

2.5 Empfang weiterer Abstimmungsbriefe

Eine vom Bezirkswahlamt beauftragte Person überbrachte weitere Abstimmungsbriefe, die am Abstimmungstag bei der auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebenen Stelle vor Schluss der Abstimmungszeit eingegangen waren.

Da das Einwerfen von Abstimmungsbriefen bis 18 Uhr möglich ist, kann auch ein Überbringen von Abstimmungsbriefen nach 18 Uhr erfolgen.

2.6 Beanstandung und Beschlussfassung über Abstimmungsbriefe

Die Ermittlung und Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses wurde nach den rechtlichen Bestimmungen durchgeführt.

2.6.1 Nach besonderer Beschlussfassung wurden Abstimmungsbriefe zugelassen und nach Abschnitt 2.4 behandelt. War Anlass der Beschlussfassung der Abstimmungsschein, so wurde dieser der Abstimmungsniederschrift beigelegt.

2.6.2 Zurückgewiesene Abstimmungsbriefe wurden samt Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen, wieder verschlossen, fortlaufend nummeriert und der Abstimmungsniederschrift beigelegt.

Die Stimmen zurückgewiesener Abstimmungsbriefe gelten als nicht abgegeben.

2.7 Gesamtzahl der Abstimmungsbriefe die zur Auszählung kommen

Die Gesamtzahl der Abstimmungsbriefe, die zur Auszählung kommen, setzt sich zusammen aus der Summe von 2.2 (Zählung der Abstimmungsbriefe) plus 2.5 (Empfang weiterer Abstimmungsbriefe) minus 2.6.2 (Abstimmungsbriefe, die durch Beschluss zurückgewiesen wurden).

3. Ermittlung und Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses

3.1 Zählung der gültigen Abstimmungsscheine

Mit Abstimmungsschein haben abgestimmt:	<u>459</u> Abstimmungsscheine
---	-------------------------------

3.2 Öffnung der Abstimmungsurne(n) 18:09 Uhr

3.3 Öffnung der Stimmzettelumschläge sowie Entnahme und Zählung der Stimmzettel

MUSTER

zu 3. Ermittlung und Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses

3.1 Zählung der gültigen Abstimmungsscheine

Es wurde die Anzahl der gültigen Abstimmungsscheine ermittelt.

3.2 und 3.3 Öffnung der Abstimmungsurne(n) und Zählung der Stimmzettel

Nachdem alle bis 18.00 Uhr im Bezirkswahlamt eingegangenen und dem Abstimmungsvorstand übergebenen Abstimmungsbriefe geöffnet, die Stimmzettelumschläge entnommen und in die Abstimmungsurne(n) eingeworfen worden waren, wurde mit der öffentlichen Ermittlung des Abstimmungsergebnisses begonnen. Die Uhrzeit der Öffnung wurde in die Niederschrift eingetragen.

Die Stimmzettelumschläge wurden entnommen.

Die abstimmungsvorstehende Person überzeugte sich, dass die Abstimmungsurne(n) leer war(en).

Nunmehr wurden die Stimmzettel unter Aufsicht der abstimmungsvorstehenden Person gezählt.

Besonderheiten:

Befindet sich **mehr als ein Stimmzettel** im Umschlag, dann werden diese zusammengeheftet und später durch den Abstimmungsvorstand entschieden (siehe 4. Beschlussfälle).

Grundsätzlich gilt:

- a) Ist nur **ein Stimmzettel** gekennzeichnet, so zählt nur dieser.
- b) Sind die Stimmzettel **gleich** gekennzeichnet, so zählen sie wie ein Stimmzettel.
- c) Sind die Stimmzettel **nicht gleich** gekennzeichnet, so zählen sie wie **ein** ungültiger Stimmzettel.
- d) Ist der Stimmzettelumschlag **leer**, liegt keine Stimmabgabe vor.

4. Abstimmungsergebnis

B	Abstimmungsscheine zum Volksentscheid insgesamt	459
---	---	-----

Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Antwort:		Stapel 1 gültige Stimmen	Stapel 2 ungekenn- zeichnete (ungültige) Stimmen	Stapel 3 Beschluss- fälle	Summen
H1	Ja	225	 	1	226
H2	Nein	225	 	1	226
H	Summe der gültigen Stimmen insgesamt		 		452
+					
G	Summe der ungültigen Stimmen	 	5	2	459
=					
H+G	Summe der gültigen und ungültigen Stimmen (= Zahl der Stimmzettel)				459

Abgleich der Zahl der Stimmzettel (H+G) mit der Zahl der Abstimmungsscheine (B)

Die Zahl der Stimmzettel war um _____ größer/kleiner als die der Abstimmungsscheine.
Die Differenz hat folgende Gründe:

Ausfüllen der Schnellmeldung und telefonische Übermittlung der Zahlen ans Bezirkswahlamt

Das Ergebnis wurde in die Schnellmeldung eingetragen und übermittelt um:

18:55

Uhr

zu 4. Abstimmungsergebnis

Die schriftführende Person übertrug aus Abschnitt 3.1 die Gesamtzahl der Abstimmungsscheine in Abschnitt 4, Kennbuchstabe [B] der Abstimmungsniederschrift.

Mehrere Abstimmungsvorstandsmitglieder bildeten unter Aufsicht der abstimmungsvorstehenden Person folgende Stimmzettelstapel, die sie unter Aufsicht behielten:

1. nach Ja- und Nein-Stimmen getrennte Stapel, auf denen die Stimme zweifelsfrei gültig abgegeben worden ist,
2. einen Stapel mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln,
3. einen Stapel mit den verbleibenden benutzten Stimmzetteln (Beschlussfälle).

1. zweifelsfrei gültig

Volksentscheid über ein klimaneutrales Berlin ab 2030
am 26. März 2023

Stimmzettel Bitte erneut zu ordnen und nach innen zusammenheften

Abgestimmt wird über die Änderung des Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetzes (EWG 88). Der vollständige Abstimmungsstapel ist im Anhang für Berlin vom 1. Juli 2022 veröffentlicht.

Die Gesetzesänderung verfolgt das Ziel, das Land Berlin zu verflechten, klimaneutral bereits bis zum Jahr 2030, damit noch geltendes Recht bis 2040, heranzuhelfen. Die Treibhausgasziele Berlin soll nach 2030 keine Netto-Emissionen mehr aufweisen, um diese Bedingungen, die globale Erwärmung auf 1,5 Grad zu begrenzen. Die im Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetz festgelegten Klimaschutzziele sind nachfolgend näher beschrieben.

Mit der Gesetzesänderung werden im Wesentlichen folgende Änderungen getroffen:

- Verringerung der CO₂-Emissionen bis zum Jahr 2025 um 70 % und bis zum Jahr 2030 um 95 % gegenüber 1990
- Vollständige Erhaltung oder sonstigen Treibhausgasemissionen, nicht nur von CO₂
- Erfüllung aller im Gesetz enthaltenen Erhöhungen der Nettoemissionen für Wohnraum bis 2030 durch einen monatlichen Zuschuss von dem Berliner Landeshaushalt
- Änderung bestehender Begriffe, beispielsweise „Klimaschutzverpflichtungen“ statt „Klimaschutz“
- Absicherung der energetischen Sanierung der öffentlichen Gebäude bis zum Jahr 2030
- Maßnahmen für die vorwettbewerbliche Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien sind, in und an öffentlichen und privaten Gebäuden

Abstimmungsfrage:
Stimmen Sie den Änderungen des Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetzes zu?

Ja Nein

2. ungekennzeichnet = ungültig

Volksentscheid über ein klimaneutrales Berlin ab 2030
am 26. März 2023

Stimmzettel Bitte erneut zu ordnen und nach innen zusammenheften

Abgestimmt wird über die Änderung des Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetzes (EWG 88). Der vollständige Abstimmungsstapel ist im Anhang für Berlin vom 1. Juli 2022 veröffentlicht.

Die Gesetzesänderung verfolgt das Ziel, das Land Berlin zu verflechten, klimaneutral bereits bis zum Jahr 2030, damit noch geltendes Recht bis 2040, heranzuhelfen. Die Treibhausgasziele Berlin soll nach 2030 keine Netto-Emissionen mehr aufweisen, um diese Bedingungen, die globale Erwärmung auf 1,5 Grad zu begrenzen. Die im Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetz festgelegten Klimaschutzziele sind nachfolgend näher beschrieben.

Mit der Gesetzesänderung werden im Wesentlichen folgende Änderungen getroffen:

- Verringerung der CO₂-Emissionen bis zum Jahr 2025 um 70 % und bis zum Jahr 2030 um 95 % gegenüber 1990
- Vollständige Erhaltung oder sonstigen Treibhausgasemissionen, nicht nur von CO₂
- Erfüllung aller im Gesetz enthaltenen Erhöhungen der Nettoemissionen für Wohnraum bis 2030 durch einen monatlichen Zuschuss von dem Berliner Landeshaushalt
- Änderung bestehender Begriffe, beispielsweise „Klimaschutzverpflichtungen“ statt „Klimaschutz“
- Absicherung der energetischen Sanierung der öffentlichen Gebäude bis zum Jahr 2030
- Maßnahmen für die vorwettbewerbliche Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien sind, in und an öffentlichen und privaten Gebäuden

Abstimmungsfrage:
Stimmen Sie den Änderungen des Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetzes zu?

Ja Nein

3. Beschlussfälle

Volksentscheid über ein klimaneutrales Berlin ab 2030
am 26. März 2023

Stimmzettel Bitte erneut zu ordnen und nach innen zusammenheften

Abgestimmt wird über die Änderung des Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetzes (EWG 88). Der vollständige Abstimmungsstapel ist im Anhang für Berlin vom 1. Juli 2022 veröffentlicht.

Die Gesetzesänderung verfolgt das Ziel, das Land Berlin zu verflechten, klimaneutral bereits bis zum Jahr 2030, damit noch geltendes Recht bis 2040, heranzuhelfen. Die Treibhausgasziele Berlin soll nach 2030 keine Netto-Emissionen mehr aufweisen, um diese Bedingungen, die globale Erwärmung auf 1,5 Grad zu begrenzen. Die im Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetz festgelegten Klimaschutzziele sind nachfolgend näher beschrieben.

Mit der Gesetzesänderung werden im Wesentlichen folgende Änderungen getroffen:

- Verringerung der CO₂-Emissionen bis zum Jahr 2025 um 70 % und bis zum Jahr 2030 um 95 % gegenüber 1990
- Vollständige Erhaltung oder sonstigen Treibhausgasemissionen, nicht nur von CO₂
- Erfüllung aller im Gesetz enthaltenen Erhöhungen der Nettoemissionen für Wohnraum bis 2030 durch einen monatlichen Zuschuss von dem Berliner Landeshaushalt
- Änderung bestehender Begriffe, beispielsweise „Klimaschutzverpflichtungen“ statt „Klimaschutz“
- Absicherung der energetischen Sanierung der öffentlichen Gebäude bis zum Jahr 2030
- Maßnahmen für die vorwettbewerbliche Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien sind, in und an öffentlichen und privaten Gebäuden

Abstimmungsfrage:
Stimmen Sie den Änderungen des Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetzes zu?

Ja Nein

Die Abstimmungsvorstandsmitglieder, die die nach Ja- und Nein-Stimmen geordneten Stimmzettel unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die Stapel zu einem Teil der abstimmungsvorstehenden, zum anderen Teil der stellvertretenden abstimmungsvorstehenden Person. Diese prüften, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautete. Gab ein Stimmzettel Anlass zu Bedenken, so wurde dieser den verbleibenden benutzten Stimmzetteln zugefügt (Stapel 3 Beschlussfälle).

Hierauf prüfte die abstimmungsvorstehende Person die ungekennzeichneten Stimmzettel (Stapel 2), die ihr hierzu von dem Mitglied, das sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden. Die vorstehende Person sagte jeweils an, dass hier die Stimme ungültig war.

Danach zählten je zwei von der abstimmungsvorstehenden Person bestimmte Mitglieder nacheinander die vorgenannten geprüften Stimmzettelstapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen für die Ja- und Nein-Stimmen (Stapel 1) sowie die Zahl der ungültigen (ungekennzeichneten) Stimmen (Stapel 2). Die Zahlen wurden als Zwischensummen in die Abstimmungsniederschrift übertragen.

Sodann entschied der Abstimmungsvorstand nach § 43 des Abstimmungsgesetzes in Verbindung mit § 15 Abs. 2 des Landeswahlgesetzes, ob und für welche Abstimmungsentscheidung die Stimmzettel, über deren Gültigkeit Zweifel bestanden, als gültig anzuerkennen waren. Die abstimmungsvorstehende Person gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte bei gültigen Stimmen an, ob die Stimme für Ja oder für Nein abgegeben worden war. Sie vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob und wofür die Stimme für gültig oder ob sie für ungültig erklärt worden war und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern. Im Beschlussprotokoll waren von der schriftführenden Person die Gründe anzugeben, aus denen die Stimmzettel für ungültig erklärt worden waren. Die jeweiligen Stimmenzahlen wurden als Zwischensummen in die Abstimmungsniederschrift übertragen (Stapel 3).

Die ermittelten Zahlen der ungültigen und für Ja oder Nein abgegebenen gültigen Stimmen wurden von der schriftführenden Person in der Abstimmungsniederschrift zusammengezählt. Zwei von der abstimmungsvorstehenden Person bestimmte Mitglieder des Abstimmungsvorstandes überprüften die Zusammenzählung.

Abgleich der Zahl der Stimmzettel mit der Zahl der gültigen Abstimmungsscheine

Die Zahl der Stimmzettel wurde mit der Zahl der gültigen Abstimmungsscheine (B) verglichen. Wichen die Zahlen ab, wurde die Zählung der Stimmzettel und der Abstimmungsscheine überprüft und ggf. wiederholt. Die Differenz wurde in der Abstimmungsniederschrift angegeben und die Gründe erläutert.

Ausfüllen der Schnellmeldung und Übermittlung der Zahlen an das Bezirkswahlamt

Das Ergebnis der ausgezählten Stimmen wurde umgehend in die Schnellmeldung eingetragen und an das Bezirkswahlamt übermittelt. Die Uhrzeit wurde in die Abstimmungsniederschrift eingetragen.

5. Abschluss der Ergebnisfeststellung

5.1 Besondere Vorkommnisse während der Ergebnisfeststellung

Bei der Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses gab es besondere Vorkommnisse.		Ja	Nein
<input checked="" type="checkbox"/>	Falls Ja, bitte unten stehendes Beispiel ankreuzen und Erläuterung eintragen.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	1. kurzfristige Unterbrechung der Auszählung; bitte auch Uhrzeit und ggf. Häufigkeit eintragen		
<input type="checkbox"/>	2. Störungen der Ruhe und Ordnung im Briefabstimmungslokal, bitte auch Art der Störung eintragen		
<input type="checkbox"/>	3. Sonstiges		
Der Abstimmungsvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse (ggf. gesondertes Blatt beifügen):			

5.2 Wiederholung der Auszählung auf Antrag eines Mitgliedes des Abstimmungsvorstandes

Eine erneute Zählung der Stimmen wurde beantragt.	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input checked="" type="checkbox"/>
Wenn Ja: Welche/s Mitglied/er des Abstimmungsvorstandes (Vor- und Familienname) beantragte/n eine erneute Zählung der Stimmen:		
Die Stimmen wurden erneut ausgezählt.		
Begründung: (ggf. gesondertes Blatt beifügen)		

MUSTER

Daraufhin wurde der Zählvorgang wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Abstimmungsniederschrift enthaltene Ergebnis wurde mit demselben Ergebnis erneut festgestellt.	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Wenn Nein: Das Ergebnis wurde berichtigt und von der abstimmungsvorstehenden Person mündlich bekannt gegeben.	<input type="checkbox"/>	

zu 5. Abschluss der Ergebnisfeststellung

5.1 Soweit besondere Vorkommnisse zu verzeichnen waren, wurden diese im Ausfüllteil bzw. auf einem gesonderten Blatt erläutert.

5.2 Wurde der Zählvorgang auf Antrag eines Abstimmungsvorstandsmitgliedes wiederholt und das Ergebnis berichtigt, so sind die berichtigten Zahlen in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alle Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.

Während der Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses waren immer mindestens fünf Mitglieder des Abstimmungsvorstandes, darunter jeweils die wahlvorstehende und die schriftführende Person oder ihre Vertretung, anwesend.

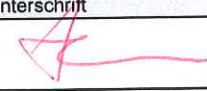





Die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses waren **öffentlich**.

Das Abstimmungsergebnis wurde durch die abstimmungsvorstehende Person mündlich bekannt gegeben.

MUSTER

5.3 Vorstehende Abstimmungsniederschrift wurde von den Mitgliedern des Abstimmungsvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

Die Abstimmungsniederschrift muss von allen nicht ausgeschiedenen Mitgliedern des Abstimmungsvorstandes unterschrieben werden!

Familienname	Vorname	Unterschrift	Funktion
1. Sommer	Anita		Vorsteherin
2. Müller	Beard		Stellv. Vorsteherin
3. Lehmann	Christine		Schriftführin
4. Gül	Ayşe		Stellv. Schriftführin
5. Yilmaz	Özge		Berichterin
6. Zichner	Nadine		Berichterin
7.			
8.			
9.			

5.4 Das/Die Mitglied/er des Abstimmungsvorstandes

verweigerte/n die Unterschrift

auf der Abstimmungsniederschrift, weil

6. Abschlussarbeiten

6.1 Anlagen

Dieser Abstimmungsniederschrift, einschließlich aller ihr beigelegten und durchnummerierten Berichte/gesonderten Blätter, sind unversiegelt verpackt als Anlage beigelegt. (Zutreffendes bitte ankreuzen)

<input type="checkbox"/>	Zurückgewiesene Abstimmungsbriefe
<input type="checkbox"/>	Umschlag mit _____ Beschlussfällen (einschl. Beschlussprotokoll)
<input type="checkbox"/>	Schnellmeldung

6.2 Der Abstimmungsniederschrift nicht beizufügende Unterlagen

Alle Unterlagen, die nicht dieser Abstimmungsniederschrift als Anlage beigelegt sind, wurden wie folgt geordnet und verpackt. (Zutreffendes bitte ankreuzen.)

<input type="checkbox"/>	Pakete mit gültigen Abstimmungsscheinen
<input type="checkbox"/>	Pakete mit Stimmzetteln, geordnet und gebündelt nach Ja oder Nein
<input type="checkbox"/>	Paket mit ungekennzeichneten benutzten Stimmzetteln
<input type="checkbox"/>	Alle Pakete wurden versiegelt und mit Inhaltsangabe (einschl. Name des Bezirks und Nr. des Stimmbezirks) versehen.

Achtung: Es ist sicherzustellen, dass die Abstimmungsniederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

6.3 Übergabe an Bezirkswahlamt

Der beauftragten Person des Bezirkswahlamtes wurden die folgenden Unterlagen übergeben und von dieser auf Vollständigkeit überprüft und übernommen. (Zutreffendes bitte ankreuzen.)

<input type="checkbox"/>	diese Abstimmungsniederschrift mit den in 6.1 aufgeführten Anlagen
<input type="checkbox"/>	die Pakete wie in Abschnitt 6.2 beschrieben
Zutreffendes bitte ankreuzen / ggf. Streichungen vornehmen	
<input type="checkbox"/>	Die Abstimmungsurne(n) mit Schlössern und Schlüsseln sowie alle sonstigen dem Abstimmungsvorstand vom Bezirkswahlamt zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen wurden der beauftragten Person des Bezirkswahlamtes übergeben.
<input type="checkbox"/>	Im Abstimmungslokal verblieben _____ Abstimmungsurne(n) – mit Schlössern und Schlüsseln – sowie alle sonstigen dem Abstimmungsvorstand vom Bezirkswahlamt zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Unterschrift der abstimmungsvorstehenden Person

am _____, um _____ Uhr

Unterschrift der beauftragten Person des Bezirkswahlamtes